

Satzung

§ 1

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

Limao Fatal e.V.

Er hat seinen Sitz in Wuppertal.

Erstes Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2006.

§ 2 Vereinzweck

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der brasilianischen Musikkultur.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Auftritte auf Stadtfesten und Verbreitung von Informationen über die verschiedenen kulturell geprägten Musikstilrichtungen Brasiliens.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

Natürliche Personen unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung ihrer Eltern und müssen diese Einwilligung in schriftlicher Form vorlegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, ernsthafter Erkrankung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss 4 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich an den Vorstand weitergeleitet werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand nach Rücksprache/Information der übrigen Vereinsmitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

Bestimmung der Anzahl und Wahl des Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins

berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand ist berechtigt eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mind. einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zudem erfolgt eine Einberufung auf schriftlichen Antrag von 40 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende

Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mind. eine/n RevisorIn. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SOS Kinderdorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im SOS Kinderdorf in Salvador de Bahia, Brasilien zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 25.9.2006 errichtet und am 23.10.2006 geändert worden.